

# IDENTICA-GARANT REPARATUR-ZERTIFIKAT



**Kundeninformationen**

Name Müller Theo  
 Straße Versicherungsweg 12  
 PLZ 88888 Ort Irgendwo  
 Telefon 09999-99999  
 Telefax

**Reparatur-Informationen**

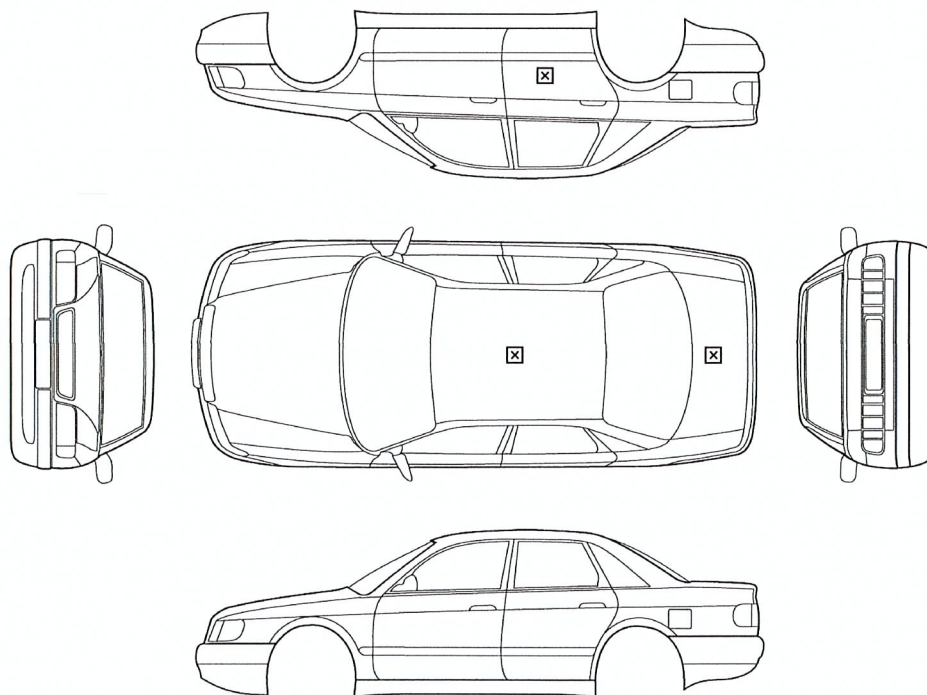
Datum 12.12.2007  
 Rechnungs-Nr. 2  
 Reparatur-Nr. 2  
 Lackierer-Nr. / Name  
 Einzelheiten zur Reparatur

**Fahrzeuginformationen**

amtl. Kennzeichen GZ-AP 144  
 Kilometerstand 75000 KM  
 Baujahr / Marke 21.07.2004 \ AUDI  
 Modell A2 1.4  
 Fahrgestell-Nr. WDFR234560DG08K99

**Unterschrift Kunde**

**Stempel / Unterschrift Werkstatt**



- 1 **BEDINGUNGEN FÜR DAS IDENTICA-GARANT-GARANTIE-PROGRAMM**
  - 1.1 Der nach den Bedingungen des IDENTICA-Garant Programmes zertifizierte Betrieb (nachfolgend „Betrieb“ genannt) ist ein durch Spies Hecker zertifizierter Betrieb, der unter Beachtung der Original Reparaturbedingungen der IDENTICA-Garant-Garantie arbeitet.
  - 1.2 Gemäß den Bestimmungen der IDENTICA-Garant-Garantie übernimmt der zertifizierte Betrieb die Garantie für die unten aufgeführten Schäden. Die IDENTICA-Garant-Garantie sieht eine lebenslange Garantie vor, wobei lebenslang hierbei auf ein Autoleben zu beziehen ist. In diesem Zusammenhang ist von einer Lebensdauer des Autos von maximal 30 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung, auszugehen. Die vom Betrieb abgegebene Garantie beginnt somit am Tag der Reparatur, welcher im Lack-Reparatur-Zertifikat anzugeben ist und endet spätestens dreißig Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeuges. Die IDENTICA-Garant-Garantie gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Reparaturzeitpunkt älter als neun Jahre, gerechnet vom Tag der Erstzulassung, sind. Nach der IDENTICA-Garant-Garantie ist der Fahrzeugeigentümer zur Durchführung einer jährlichen Inspektion, die vom Betrieb im Reparatur-Zertifikat zu dokumentieren ist, verpflichtet.
  - 1.3 Schäden, die von der IDENTICA-Garant-Garantie abgedeckt sind, wird der Betrieb für den Kunden kostenlos reparieren.
  - 1.4 Weder der Betrieb noch Spies Hecker haften für indirekte Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn etc., die der Kunde aufgrund der Reparaturzeit erleidet.
  - 1.5 Um eine ordnungsgemäße Abwicklung etwaig geltend gemachter Ansprüche zu gewährleisten, ist der Kunde zur Beachtung der unter Punkt 4 und 5 genannten Bedingungen verpflichtet.
  - 1.6 Sofern der Kunde die ihm auferlegten Bedingungen der IDENTICA-Garant-Garantie nicht einhält, erlischt die IDENTICA-Garant-Garantie mit sofortiger Wirkung.
  - 1.7 Die IDENTICA-Garant-Garantie bezieht sich nur auf das Fahrzeug, welches im Reparatur-Zertifikat näher beschrieben ist. Bei Eigentümerwechsel gehen die Ansprüche gegen den Betrieb auf den neuen Inhaber über, soweit dieser die an ihn gestellten Bedingungen erfüllt.
- 2 **UMFANG DER GARANTIE**  
Von der IDENTICA-Garant-Garantie erfasst sind:
  - 2.1 Nur die Oberflächen, die vom autorisierten Betrieb im Rahmen der IDENTICA-Garant-Garantie reparaturlackiert wurden.
  - 2.2 Schäden, die nicht auf ein Verschulden oder die Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind.
  - 2.3 Die Kosten der Gestellung eines Ersatzfahrzeuges während der Reparaturzeit im berechtigten Reklamationsfall, wobei kein Anspruch auf ein gleichwertiges Fahrzeug besteht.
- 3 **ABGEDECKTE SCHÄDEN UND AUSSCHLÜSSE**
  - 3.1 Folgende Schäden werden von der IDENTICA-Garant-Garantie abgedeckt:
    - 3.1.1 Ausbleichen des Lackes (Farbtonverlust) durch Pigmentschäden.
    - 3.1.2 Ablösen der Decklackschicht oder einer anderen Schicht, die innerhalb der Reparaturlackierung aufgebracht wurde.
  - 3.2 Von der IDENTICA-Garant-Garantie nicht abgedeckt sind:
    - 3.2.1 Mechanische Schäden (Kratzer, Abschürfungen, Steinschläge) und/oder Unfallschäden.
    - 3.2.2 Lackschäden, die durch scharfe Reinigungsmittel oder Wachse und/oder umweltbedingte Einflüsse entstanden sind.
- 4 **SCHADENSABWICKLUNG**
  - 4.1 Zur Geltendmachung eines Anspruches, der von der IDENTICA-Garant-Garantie abgedeckt ist, muss der Eigentümer sein Fahrzeug unter Vorlage des Reparatur-Zertifikates dem Betrieb, der die Original-Reparatur durchgeführt hat, zu einem zu vereinbarenden Termin und auf eigene Kosten zur Prüfung zur Verfügung stellen.
  - 4.2 Die Besichtigung wird für den Kunden kostenlos durchgeführt. Soweit die Prüfung ergibt, dass der geltend gemachte Schaden von der IDENTICA-Garant-Garantie umfasst ist, erfolgt die Reparatur für den Kunden kostenlos durch den Betrieb.
  - 4.3 Der Betrieb behält sich das Recht vor, den geltend gemachten Schaden zu untersuchen, auch wenn diese Untersuchungen eventuell zu einer Schädigung des Lackes führen.
- 5 **LACKPFLEGETIPPS**  
Folgende Pflegetipps sind vom Fahrzeughalter zu beachten:
  - 5.1 Die Fahrzeugwäsche darf nur in schonend arbeitenden Autowaschanlagen durchgeführt werden.
  - 5.2 Es dürfen nur die für das Fahrzeug zugelassenen Waschmittel und Reinigungsgeräte benutzt werden.
  - 5.3 Die Oberfläche des Lackes ist mit den von Spies Hecker empfohlenen Polituren, wie insbesondere DuPont™ Sontara®-Produkten (z.B. IDENTICA Super Polish), zu behandeln bzw. zu versiegeln.
  - 5.4 Frisch lackierte Fahrzeugteile dürfen in den ersten drei Monaten nach der Reparatur nicht mit einem Hochdruckreiniger behandelt werden.

